

01.09.94

R - In

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt
Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung von Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug.

B. Lösung

Änderung von § 10 des Strafvollzugsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

01.09.94

R - In

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt
Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Hamburg, den 27. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Strafvollzugsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ..., werden die Worte "mit seiner Zustimmung" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Der Entwurf greift mit der vorgesehenen Änderung von § 10 Strafvollzugsgesetz partiell den am 23. September 1988 beschlossenen, umfassenderen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BR-Drs. 270/88) wieder auf, der vom 11. Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten worden und sodann der Diskontinuität anheimgefallen ist (vgl. BT-Drs. 11/3694).

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung von Gefangenen in den offenen Vollzug ist aus vollzugspraktischer Sicht erforderlich, weil die Zustimmung teilweise aus sachfremden Erwägungen des Gefangenen verweigert wird. So ist zu beobachten, daß in diesen Fällen nicht etwa Gründe der Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund stehen, sondern Erwägungen wie Verlust der Beziehungen zu befreundeten Gefangenen, Aufgabe einer gern ausgeübten Beschäftigung, Verzicht auf einen individuell eingerichteten Einzelhafteraum, sich verändernde Wege für Besucher und das Unbehagen in bezug auf die entsprechende Erprobungssituation.

Die gegenwärtige Regelung macht die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug von ihrer Zustimmung abhängig, um ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zu sichern. Dieses Argument ist zweifelhaft, da geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, die Unterbringung im offenen Vollzug die Freiheitsbeschränkungen der Gefangenen reduziert und der Staat aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitsrechte vornehmen müßte, ohne daß dies von der Einwilligung der Betroffenen abhängen kann. Auch das Argument, die Gefangenen könnten die durch den offenen Vollzug geschaffene Erprobungssituation fürchten und müßten daher das Recht haben, diese zu vermeiden, ist nicht überzeugend. Dieses Argument widerspricht der Intention von § 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, wonach die Erprobung im offenen Vollzug einen ganz entscheidenden Faktor bei der Erreichung des Vollzugsziels darstellt, der sich die Gefangenen nicht entziehen dürften. Die systematische Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, das Vollzugsziel durch Behandlung zu erreichen, stünde sonst in dem entscheidenden Punkt der Außenorientierung vor der Entlassung zur Disposition der Gefangenen. Zumindest bei der Form der Unterbringung im Vollzug soll daher der Zielsetzung des Gesetzes stärker Rechnung getragen werden, zumal den Gefangenen durch das Zustimmungserfordernis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft genügend eigener Handlungs- und Entscheidungsspielraum bleibt.

14.10.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung von Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug.

B. Lösung

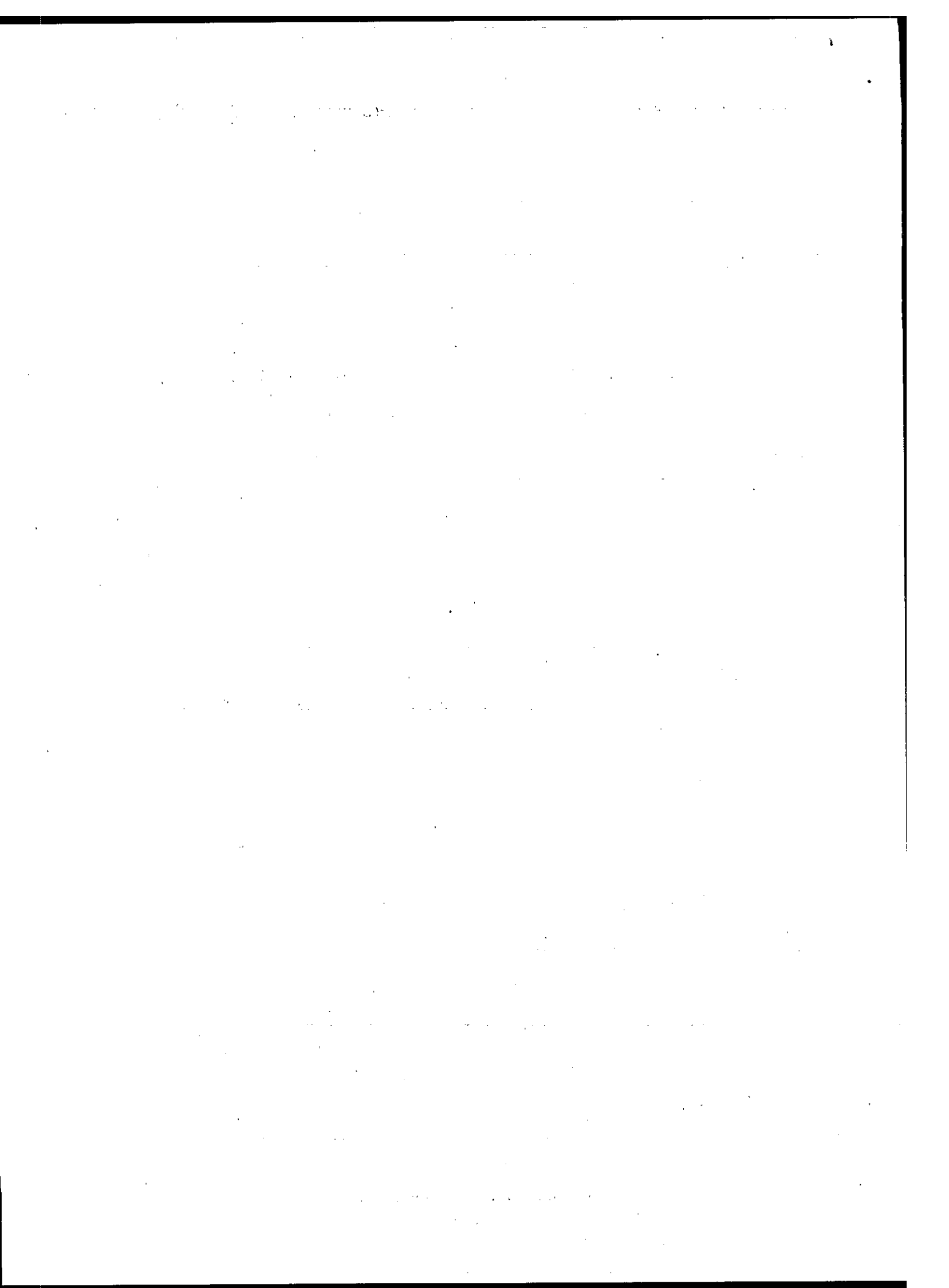
Änderung von § 10 des Strafvollzugsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine



Bundesrat

Drucksache

817/94 (Beschluß)

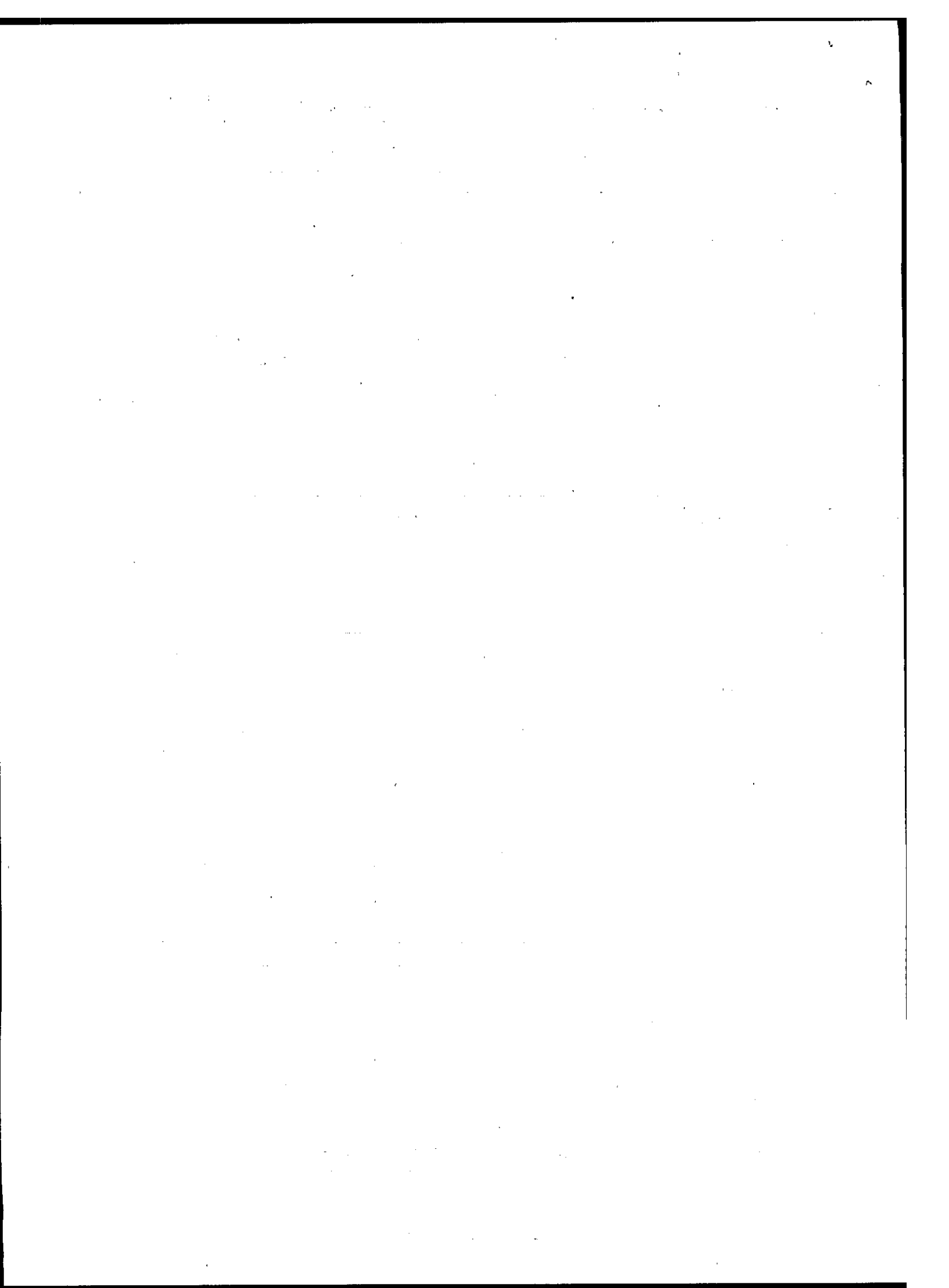
14.10.94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "mit seiner Zustimmung" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Der Entwurf greift mit der vorgesehenen Änderung von § 10 Strafvollzugsgesetz partiell den am 23. September 1988 beschlossenen, umfassenderen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BR-Drs. 270/88) wieder auf, der vom 11. Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten worden und sodann der Diskontinuität anheimgefallen ist (vgl. BT-Drs. 11/3694).

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung von Gefangenen in den offenen Vollzug ist aus vollzugspraktischer Sicht erforderlich, weil die Zustimmung teilweise aus sachfremden Erwägungen des Gefangenen verweigert wird. So ist zu beobachten, daß in diesen Fällen nicht etwa Gründe der Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund stehen, sondern Erwägungen wie Verlust der Beziehungen zu befreundeten Gefangenen, Aufgabe einer gern ausgeübten Beschäftigung, Verzicht auf einen individuell eingerichteten Einzelhaft Raum, sich verändernde Wege für Besucher und das Unbehagen in bezug auf die entsprechende Erprobungssituation.

Die gegenwärtige Regelung macht die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug von ihrer Zustimmung abhängig, um ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zu sichern. Dieses Argument ist zweifelhaft, da geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, die Unterbringung im offenen Vollzug die Freiheitsbeschränkungen der Gefangenen reduziert und der Staat aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den geringstmöglichen Eingriff in die Freiheitsrechte vornehmen müßte, ohne daß dies von der Einwilligung der Betroffenen abhängen kann. Auch das Argument, die Gefangenen könnten die durch den offenen Vollzug geschaffene Erprobungssituation fürchten und müßten daher das Recht haben, diese zu vermeiden, ist nicht überzeugend. Dieses Argument widerspricht der Intention von § 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, wonach die Erprobung im offenen Vollzug einen ganz entscheidenden Faktor bei der Erreichung des Vollzugsziels darstellt, der sich die Gefangenen nicht entziehen dürften. Die systematische Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, das Vollzugsziel durch Behandlung zu erreichen, stünde sonst in dem entscheidenden Punkt der Außenorientierung vor der Entlassung zur Disposition der Gefangenen. Zumindest bei der Form der Unterbringung im Vollzug soll daher der Zielsetzung des Gesetzes stärker Rechnung getragen werden, zumal den Gefangenen durch das Zustimmungserfordernis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft genügend eigener Handlungs- und Entscheidungsspielraum bleibt.